Rechtliche Rahmenbedingungen Hofführungen (Stand 2025)

Das Anbieten von entgeltlichen Hofführungen durch landwirtschaftliche Betriebe kann unter bestimmten Voraussetzungen als landwirtschaftliche Nebentätigkeit gelten und vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen sein.

Damit Hofführungen rechtssicher angeboten werden können, sind einige Punkte zu beachten:

Gewerberecht

- Nach **§ 2 Abs. 1 Z. 12 GewO** ist für Tätigkeiten mit **Wissensvermittlung** (z. B. zu Tierhaltung, Pflanzenbau, Nachhaltigkeit) keine Gewerbeberechtigung nötig.
- Verkostungen sind erlaubt, wenn sie der Wissensvermittlung dienen (z. B. Käseverkostung mit Erklärung). Eine über die Verkostung hinausgehende Bewirtung erfordert eine Gastgewerbeberechtigung. **Lebensmittelrechtliche Vorschriften** sind auch bei Verkostungen jedenfalls zu beachten.

Sozialversicherung

- Hofführungen können als **landwirtschaftliche Nebentätigkeit** gelten, wenn sie in engem Zusammenhang mit dem Betrieb stehen und wirtschaftlich untergeordnet sind. Soweit die Tätigkeit „selbstständig“ durch den Landwirt erfolgt, gibt es keinen Unterschied, ob das Angebot direkt vom Betrieb, vom TVB oder von einem Hotel ausgeht.
- Voraussetzung: Der Betrieb/Landwirt ist bereits nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG) pflichtversichert.
- Die Nebentätigkeit ist binnen eines Monats nach der ersten Führung bei der **SVS** zu melden; Umsätze sind jährlich bis 30. April des Folgejahres zu melden.
- Führungen durch „Nicht-Landwirte“ fallen unter die Pflichtversicherung nach dem **GSVG**.

Steuerrecht

- Einnahmen aus Hofführungen zählen zu **Einkünften aus selbständiger Arbeit** (§ 22 Z 3 EStG).
- Anmeldung beim Finanzamt innerhalb eines Monats nach Tätigkeitsaufnahme.
- Gewinnermittlung durch Einnahmen-Ausgaben-Rechnung.
- **Kleinunternehmerregelung**: keine Umsatzsteuer, solange 55.000 € Umsatz pro Jahr nicht überschritten werden.
- Ab Überschreiten gilt Umsatzsteuerpflicht (20 %).
- Registrierkassenpflicht ab 15.000 € Gesamtumsatz und 7.500 € Barumsatz.

Haftung und Versicherung

- Für Besucher besteht ein erhöhtes Unfallrisiko – es gilt die **allgemeine Verkehrssicherungspflicht**.
- Betriebsleiter haften auch für Mitarbeiterinnen, die Führungen durchführen.

- Bei Verkostungen ist die **Produkthaftung** zu beachten.
- Bei der Führung von Minderjährigen (evtl. bei Schulklassen) sollte die Frage der Aufsichtspflicht mitberücksichtigt werden.
- Eine **Betriebshaftpflichtversicherung** sollte unbedingt geprüft bzw. erweitert werden, um Besucheraktivitäten abzudecken.
- Eine Rechtsschutzversicherung könnte dem Landwirt Schutz bei der Abwehr von (unberechtigten) Forderungen Dritter oder bei der Durchsetzung eigener Ansprüche gegenüber einem Schädiger bieten.
- Empfehlenswert ist die **Sicherheitsberatung der SVS**. Erfüllt der Betrieb die Anforderungen, wird eine **Sicherheitsplakette** verliehen.